

Allgemeine Geschäftsbedingungen

HUI GmbH Hagener Umweltservice- und Investitionsgesellschaft, Fuhrparkstraße 14-20, 58089 Hagen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der HUI GmbH Hagener Umweltservice- und Investitionsgesellschaft (HUI) gelten für alle Verträge zwischen dem Auftraggeber¹ und HUI. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung. Ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- (2) Ergänzend gelten die in den Angeboten der HUI aufgeführten besonderen Annahmebedingungen.

§ 2 Auftragsannahme

- (1) Die Angebote der HUI sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge werden hinsichtlich Art und Umfang der Leistungen erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung der HUI verbindlich. Satz 1 gilt entsprechend für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden zu Vertragsangeboten.
- (2) Mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen von Angestellten der HUI, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen, sind nur dann verbindlich, wenn sie von HUI schriftlich bestätigt werden.
- (3) HUI ist berechtigt, sich zur Aufgabenerfüllung Dritter zu bedienen.

§ 3 Alleinbeauftragung

Der Auftraggeber verpflichtet sich, mit der Ausführung der Leistungen, die Gegenstand des Vertrags sind, innerhalb der Vertragslaufzeit keine Dritten zu beauftragen und die Leistungen in Abstimmung mit HUI selbst zu erbringen.

§ 4 Bereitstellung

- (1) Der Auftraggeber hat die zu entsorgenden Materialien auf seinem Grundstück in der von HUI vorgegebenen Art und Weise bereitzustellen bzw. bei entsprechenden Vereinbarungen an den vorgegebenen Übergabestellen anzuliefern. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, Mitarbeitern von HUI oder Dritten, die von HUI zur Auftragsbefriedigung beauftragt wurden, ungehinderten Zugang zu den Erfassungssystemen zu verschaffen. Bedarf es für die Aufstellung eines Erfassungssystems bei dem Auftraggeber einer behördlichen Genehmigung, z. B. einer Sondernutzungserlaubnis, hat der Auftraggeber, der diesbezüglich auch für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht verantwortlich ist, diese zu beschaffen.
- (2) Die von HUI zur Verfügung gestellten Erfassungssysteme dürfen lediglich zu dem vereinbarten Zweck verwendet werden. Der Auftraggeber haftet für Verlust und Beschädigungen der ihm zur Verfügung gestellten Erfassungssysteme, die im Eigentum von HUI verbleiben. Bis zur Abholung durch HUI bleibt der Auftraggeber Abfallbesitzer und trägt damit alle, insbesondere die öffentlich-rechtlichen Pflichten eines Abfallerzeugers.
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Abfälle ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie den entsprechenden Rechtsverordnungen zu deklarieren, dies dem Frachtführer mitzuteilen und die abfallrechtlichen Begleitpapiere zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Zurückweisung von Abfällen

- (1) Bei den Materialien darf es sich nicht um Stoffe handeln, die
 1. mit Resten oder Anhaftungen von Stoffen oder Zubereitungen behaftet sind, die
 - gesundheitsgefährdend entsprechend § 3 Nr. 6-15 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV) sind oder
 - umweltgefährdend und entsprechend § 3 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz) sind, wie Pflanzenschutz-, Desinfektions- oder Schädlingsbekämpfungsmittel, Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Mineralöle oder Mineralölprodukte,
 2. die aufgrund anderer Rechtsvorschriften gesondert entsorgt werden müssen.
- (2) Sollte sich bei der Entsorgung herausstellen, dass sich unter den zu entsorgenden Stoffen Abfälle befinden, die falsch deklariert sind, ist HUI berechtigt, diese Stoffe zurückzuweisen. Die HUI hierdurch entstehenden Kosten hat der Auftraggeber zu tragen.
- (3) HUI ist für eine ordnungsgemäße Behandlung bzw. Beseitigung der abgeholt und ordnungsgemäß deklarierten Abfälle in den von ihr oder ihren Vertragspartnern betriebenen Behandlungs- bzw. Entsorgungsanlagen oder in anderen hierzu geeigneten Anlagen einschließlich der Durchführung des erforderlichen Nachweisverfahrens, verantwortlich.

§ 6 Eigentumsübergang

- (1) Das Eigentum an Materialien geht mit der Beladung oder durch die sonstige Übernahme durch HUI auf HUI über. Wird bei der Be- oder Entladung durch HUI festgestellt, dass es sich hierbei nicht um die vertraglich vereinbarten Materialien handelt oder sind die Erfassungsbehälter nicht in der vertraglich vereinbarten Art und Weise befüllt worden, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Materialien zurückzunehmen. Die Materialien werden insoweit nicht übernommen und das Eigentum ist nicht auf HUI übergegangen.
- (2) HUI ist nicht verpflichtet, in den übernommenen Materialien nach Wertgegenständen zu suchen oder eine Suche zu gestatten.

§ 7 Lieferung/Leistungsstörungen

- (1) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt hat HUI – auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen – nicht zu vertreten. In diesen Fällen ist HUI berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung in einer angemessenen Nachfrist zu bewirken oder wegen der nicht erfüllten Lieferung bzw. Leistung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- (2) Sollten Leistungsverzögerungen auftreten, die HUI zu vertreten hat, muss ihr vom Auftraggeber eine angemessene Nachfrist gesetzt werden. Nach Ablauf der Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, hinsichtlich der noch nicht erfüllten Lieferung bzw. Leistung vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Befindet sich HUI in Verzug, hat der Auftraggeber Anspruch auf Ersatz von Verzugszinsen, deren Höhe sich nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen richtet. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung oder auf einem Unterlassen durch HUI.
- (4) HUI ist in angemessenem Umfang zu Teilleistungen berechtigt.

§ 8 Preise/Zahlungsbedingungen

- (1) Die vereinbarten Festpreise gelten für die angegebenen Dauer, im Übrigen für die Dauer des Vertrages. Treten während der Vertragslaufzeit außerordentliche, nachweisbare Mehrkosten z. B. durch Änderungen gesetzlicher Vorschriften, behördliche Auflagen, Preisänderungen von öffentlichen Gebühren oder Lieferanten auf, ist HUI berechtigt, mit dem Zeitpunkt der Veränderung des Kostenfaktors beginnend, eine den nachgewiesenen Kostensteigerungen entsprechende Anpassung der Vertragskonditionen zu verlangen.

¹ Die männliche Form wird stellvertretend zur Vereinfachung auch für weibliche und diverse Auftraggebende genutzt.

- (2) Entstehen HUI oder den von ihr eingesetzten Dritten zusätzliche Kosten, insbesondere wegen der Bereitstellung nicht vertragsgemäßer Materialien, der Vermischung mit anderen Abfallstoffen oder wegen einer nicht vertraglich vereinbarten Art und Weise der Materialbereitstellung, hat der Auftraggeber die hierdurch entstandenen Kosten zu tragen.
- (3) Die von HUI gestellten Rechnungen werden ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt hiervon unberührt. Der im Verzug befindliche Auftraggeber hat auch die Kosten des Mahnverfahrens zu tragen.
- (4) Bei Überweisungen gilt eine Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Betrag dem Konto von HUI vorbehaltlos gutgeschrieben worden ist.
- (5) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder anerkannt ist. Dies gilt auch, soweit der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder es sich um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, für die Geltendmachung einer Minderung oder eines Zurückbehaltungsrechts.

§ 9 Vorfälligstellung

Kommt der Auftraggeber schuldhaft in Zahlungsrückstand, ist HUI berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. In diesem Fall ist HUI außerdem berechtigt, vom Auftraggeber eine Sicherheitsleistung zu verlangen.

§ 10 Haftung von HUI

- (1) Schadensersatzansprüche einschließlich Ansprüchen aufgrund etwaiger Folgeschäden unabhängig vom Rechtsgrund, jedoch insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn HUI zwingend haftet, zum Beispiel nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Übernahme einer Eigenschaftsgarantie, für Schäden aus fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die HUI, einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht haben oder für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von HUI, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist hierbei aber auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht aufgrund grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlich verursacht oder für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- (2) Soweit HUI aus vertraglichen Ansprüchen haftet, verjähren diese Ansprüche innerhalb eines Jahres, sofern nicht die gesetzliche Verjährung früher eintritt.
- (3) Ist der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder handelt es sich um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, haftet HUI diesem gegenüber in Höhe des vertraglichen Gegenstandswertes und bei Dauerschuldverhältnissen in Höhe des Jahreswertes der Vertragsbeziehung.
- (4) Der Auftraggeber ist für die zutreffende Deklaration der übergebenen Abfälle verantwortlich und haftet für Schäden, die HUI oder Dritten durch ein Verstoß hiergegen entstehen.
- (5) Der Auftraggeber haftet für einen Verstoß gegen § 4 der vorliegenden AGB, sodass er die vollständigen Entsorgungspreise an HUI zu zahlen hat, die bei einer vertraglich vereinbarten Entsorgung durch HUI entstehen würden, allerdings gemindert um nachweislich ersparte Aufwendungen. Ebenso haftet der Auftraggeber für alle Schäden, die HUI durch einen Verstoß gegen § 3 dieser AGB oder sonstige vertragliche Pflichten entstehen.

§ 11 Datenschutz

Gemäß der geltenden datenschutzrechtlichen Regeln setzt HUI den Auftraggeber davon in Kenntnis, dass zur Durchführung des kaufmännischen Geschäftsablaufs erforderliche Daten des Auftraggebers gespeichert werden. Eine Verwendung der gespeicherten Auftraggeberdaten erfolgt datenschutzkonform innerhalb der HUI und ist begrenzt auf das Vertragsverhältnis zwischen HUI und Auftraggeber.

§ 12 Laufzeit

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, es sei denn, etwas Abweichendes wird vereinbart.
- (2) Jeder Vertrag ist mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende kündbar.
- (3) Unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn wiederholt gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen wird oder bei Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers oder Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.
- (4) Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 13 Erfüllungsort/Gerichtsstand/Streitschlichtung

- (1) Für die vorliegenden AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen HUI und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort von Zahlungen ist Hagen. Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Hagen für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten einschließlich Urkunden- und Scheckprozesse ausschließlicher Gerichtsstand.
- (3) Es erfolgt keine Teilnahme an Streitschlichtungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle.

§ 14 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Auftraggeber und HUI werden an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine rechtlich zulässige und wirksame Bestimmung setzen, die geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg so weit wie möglich zu erreichen. Das Vorstehende gilt entsprechend für den Fall, dass sich diese AGB als lückenhaft erweisen.